

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2023

30. November 2023

Nr. 15

Anhang

- 1 **Bekanntmachung betr. Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Bremscheid – „In der Weide“; Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 2 **Bekanntmachung betr. Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Niederlandenbeck; Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 3 **Bekanntmachung betr. Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Leckmart; Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 4 **Bekanntmachung der VIII. Nachtragssatzung vom 24.11.2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) –Abfallentsorgungssatzung– vom 18.12.2015**
- 5 **Bekanntmachung der XIV. Nachtragssatzung vom 24.11.2023 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.06.2009**
- 6 **Bekanntmachung der XXV. Nachtragssatzung vom 24.11.2023 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 20.12.1985**
- 7 **Bekanntmachung XIV. Nachtragssatzung vom 24.11.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 27.11.2006**
- 8 **Bekanntmachung der Tagesordnung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Meschede und Schmallenberg und der Gemeinden Eslohe (Sauerland) und Finnentrop am 13.12.2023**

Herausgeber: Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
Schultheißstr. 2
59889 Eslohe
Telefon: 02973/800-0
E-Mail: post@eslohe.de

Dieses Amtsblatt erscheint zum 15. und zum letzten Werktag eines jeden Monats und ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich. Weiterhin liegen Exemplare bei der Sparkasse Mitten im Sauerland, BeratungsCenter Eslohe, Hauptstr. 65 aus.

Das Amtsblatt ist zusätzlich im Internet unter www.eslohe.de abrufbar.

Bekanntmachung

Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Bremscheid – „In der Weide“;

Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung Außenbereichssatzung Bremscheid – „In der Weide“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 die Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Bremscheid – „In der Weide“ wie folgt als Satzung beschlossen:

Der Rat beschließt, den der Sitzungsvorlage Nr. 114/2023 als Anlage 19 beigefügten Entwurf der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Bremscheid – „In der Weide“ gem. § 35 Abs. 6 i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der zz. gültigen Fassung, als Satzung und die Begründung dazu.

In den Geltungsbereich der Satzung werden folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung Eslohe, Flur 15, Flurstück 116, 249 (tlw.), 248, 47 (tlw.), 107 (tlw.), 108 und 115 sowie Flur 14, Flurstück 76 (tlw.).

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

Die Außenbereichssatzung Bremscheid – „In der Weide“ einschließlich der Begründung liegen gem. § 10 BauGB ab sofort im Fachbereich IV -Technische Dienstleistungen- bei der Gemeindeverwaltung Eslohe, Schultheißstraße 2, Zimmer 22, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

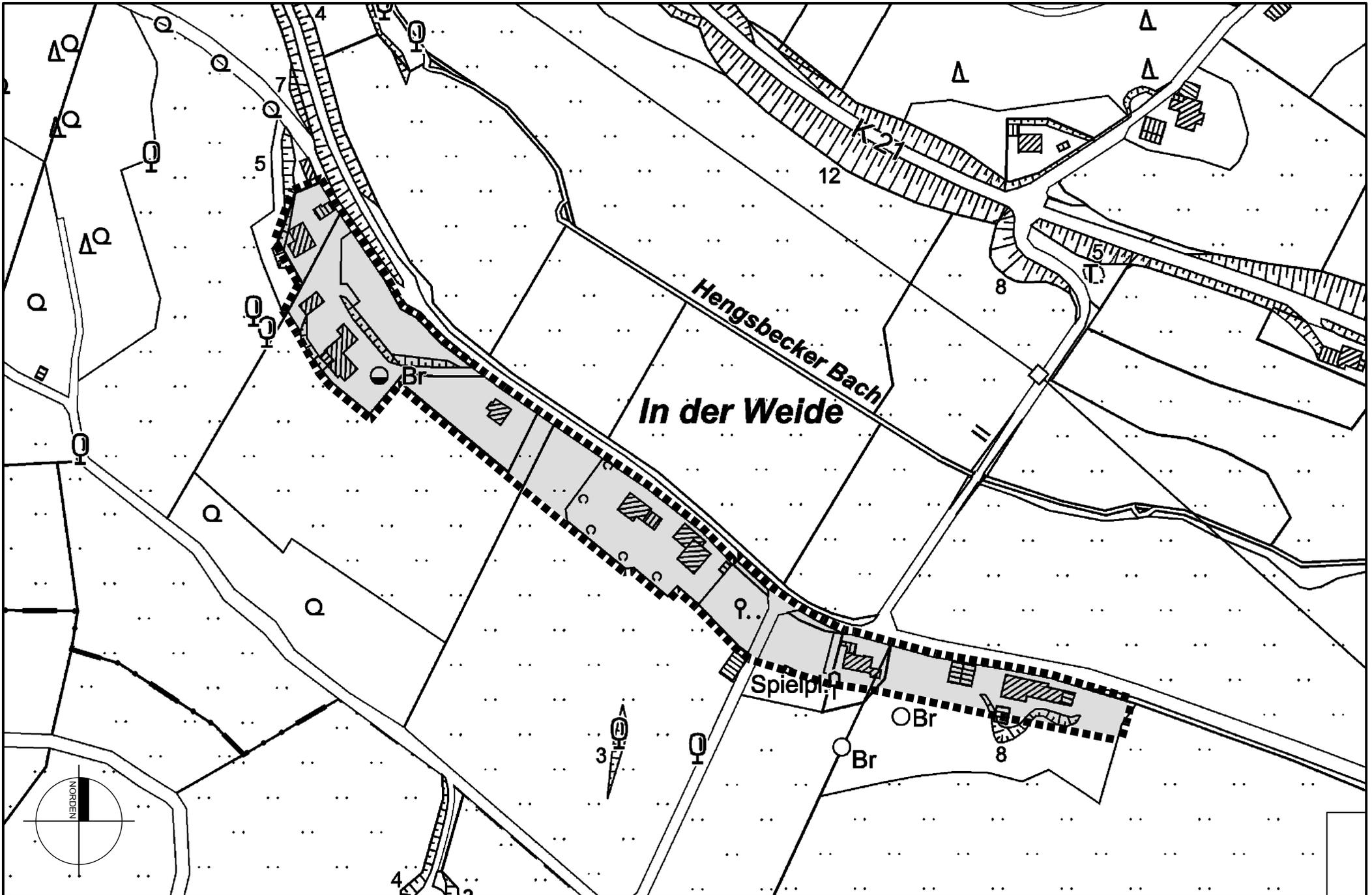
Der Beschluss über Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Bremscheid – „In der Weide“ als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen (Planungsschäden) und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. Hinweis auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 BauGB Unbeachtlich werden
 - (1) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - (3) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 27.11.2023

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Kersting



Hengsbecker Bach
In der Weide

Spielpl.

Br

Br

○Br

8

12

8

5

5

7

4

3

4

△

△

△

△

△

△

NORDEN

Bekanntmachung

Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Niederlandenbeck;

Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung Außenbereichssatzung Niederlandenbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 die Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Niederlandenbeck wie folgt als Satzung beschlossen:

Der Rat beschließt, den der Sitzungsvorlage Nr. 100/2023 als Anlage 17 beigefügten Entwurf der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Niederlandenbeck gem. § 35 Abs. 6 i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der zz. gültigen Fassung, als Satzung und die Begründung dazu.

In den Geltungsbereich der Satzung werden folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung Landenbeck, Flur 01, Flurstück 14, 16 (tlw.), 17, 18 (tlw.), 19 (tlw.), 104, 152, 155, 158, 162 (tlw.), 171, 172, 173 (tlw.), 176, 178, 181, 182, 187, 188, 221, 228, 233, 235, 236, 241, 242, 258 (tlw.), 265 (tlw.), 272 (tlw.) sowie Flur 02, Flurstück 66, 79 und 99 (tlw.).

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

Die Außenbereichssatzung Niederlandenbeck einschließlich der Begründung liegen gem. § 10 BauGB ab sofort im Fachbereich IV -Technische Dienstleistungen- bei der Gemeindeverwaltung Eslohe, Schultheißstraße 2, Zimmer 22, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

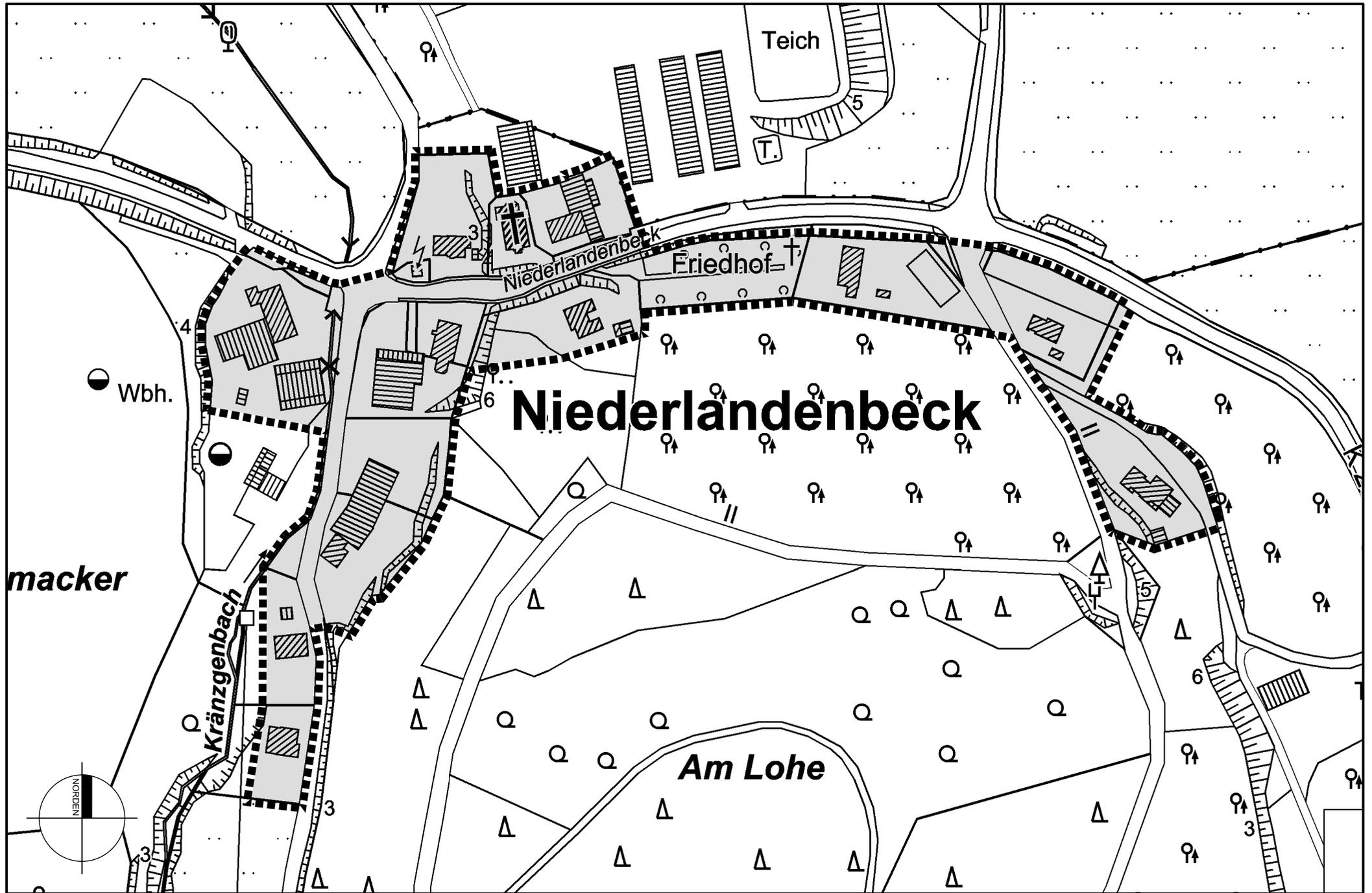
Der Beschluss über Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Niederlandenbeck als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen (Planungsschäden) und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. Hinweis auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 BauGB Unbeachtlich werden
 - (1) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - (3) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 27.11.2023

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Kersting



Teich

Niederlandenbeck

Friedhof

Niederlandenbeck

Wbh.

macker

Kränzenbach

Am Lohe

NORDEN

Bekanntmachung

Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Leckmart;

Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung Außenbereichssatzung Leckmart gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 die Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Leckmart wie folgt als Satzung beschlossen:

Der Rat beschließt, den der Sitzungsvorlage Nr. 113/2023 als Anlage 18 beigefügten Entwurf der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Leckmart gem. § 35 Abs. 6 i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der zz. gültigen Fassung, als Satzung und die Begründung dazu.

In den Geltungsbereich der Satzung werden folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung Cobbenrode, Flur 12, Flurstück 18 (tlw.), 19 (tlw.), 20 (tlw.), 23 (tlw.), 24, 25 (tlw.), 31, 32, 33, 34, 35, 49 (tlw.), 83, 102, 104, 105 und 106.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

Die Außenbereichssatzung Leckmart einschließlich der Begründung liegen gem. § 10 BauGB ab sofort im Fachbereich IV -Technische Dienstleistungen- bei der Gemeindeverwaltung Eslohe, Schult-
heißstraße 2, Zimmer 22, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

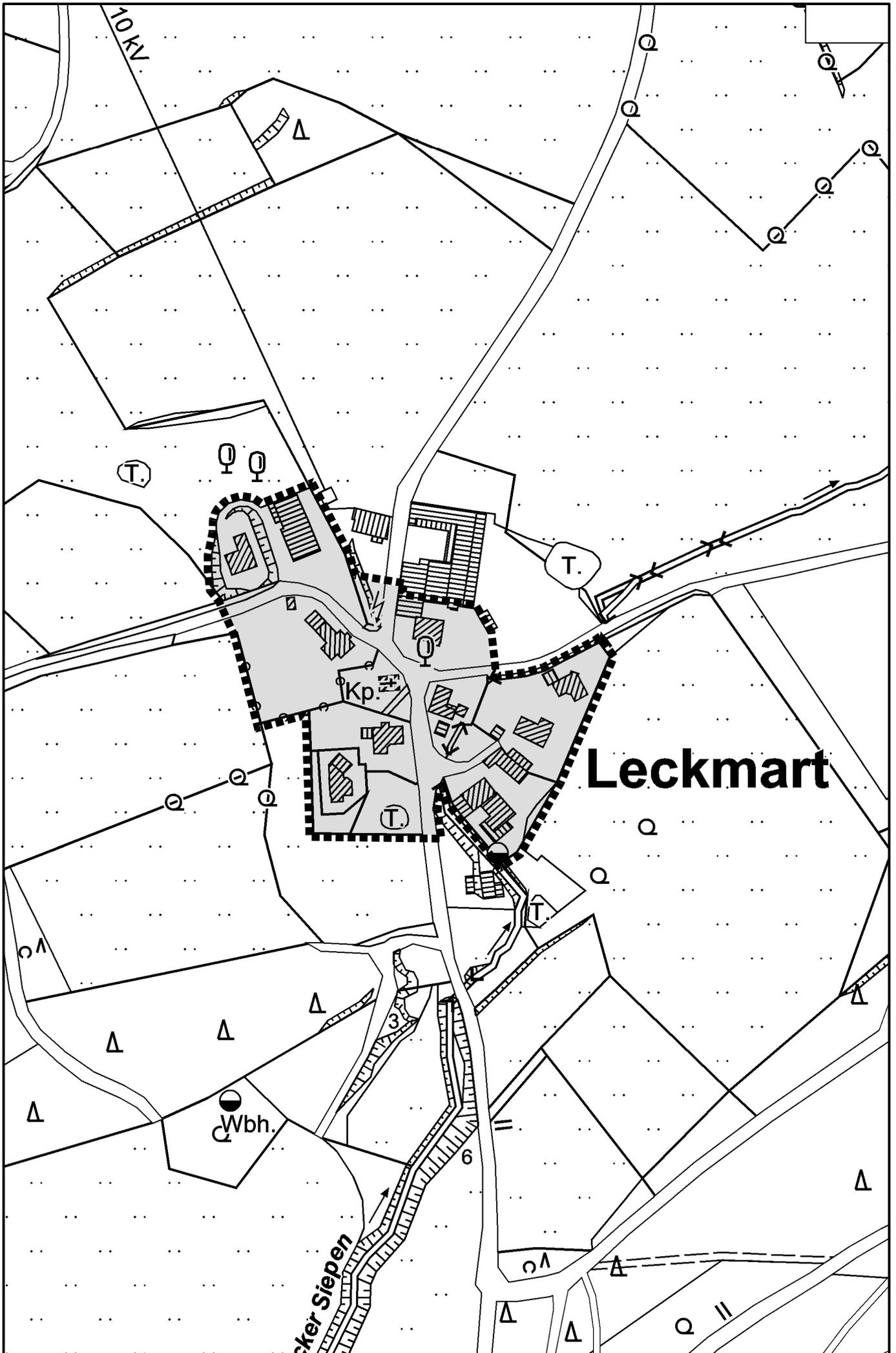
Der Beschluss über Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Leckmart als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen (Planungsschäden) und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. Hinweis auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 BauGB Unbeachtlich werden
 - (1) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - (3) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 27.11.2023

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Kersting



Leckmart

10 KV

cker Siepen

Wbh.

Kp.

T.

T.

VC

Q II

6

3

II

VIII. Nachtragssatzung
vom 24.11.2023

zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 18.12.2015

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.),
- des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582),
- des Verpackungsgesetzes (VerpG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 - BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.),
- der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969, S. 712),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG - BGBl. I 1987, S. 602),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 23.11.2023 folgende VIII. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 23 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

Restmüllbehältern mit dem Volumen

80 Liter	105,89 €
120 Liter	138,94 €
240 Liter	239,30 €

Biomüllbehältern mit dem Volumen

80 Liter	84,78 €
120 Liter	108,14 €
240 Liter	178,38 €

Die Gebühr von bis zu 5 m³ zur Abfuhr bereitgestelltem Sperrmüll beträgt je Anforderung 25,00 €.

Artikel II

Diese VIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) - Abfallentsorgungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 24.11.2023

gez. Kersting
Bürgermeister

XIV. Nachtragssatzung vom 24.11.2023

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 26.06.2009

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
 - der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
 - des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
 - des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
 - und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 09.10.1990, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung,
- hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 23.11.2023 folgende XIV. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Die jährliche Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 2,84 €.

Artikel II

§ 12 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Der jährliche Gebührensatz je Quadratmeter kanalwirksam bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 0,35 €.

Artikel III

Diese XIV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 24.11.2023

gez. Kersting
Bürgermeister

XXV. Nachtragssatzung vom 24.11.2023

zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 20.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW -) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212) sowie der §§ 2, 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 -KAG- (GV NRW S. 712), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 23.11.2023 folgende XXV. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 104,64 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel II

Diese XXV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 24.11.2023

gez. Kersting
Bürgermeister

XIV. Nachtragssatzung
vom 24.11.2023
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 27.11.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 23.11.2023 folgende XIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich:

0,73 €.

Artikel II

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Sommerreinigung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich:

0,38 €.

Artikel III

Diese XIV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Nachtragssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 24.11.2023

gez. Kersting
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Tagesordnung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Meschede und Schmallenberg und der Gemeinden Eslohe (Sauerland) und Finnentrop am Mittwoch, 13. Dezember 2023, 17.00 Uhr, im Eberhard-König-Saal des DampfLandLeute Museum Eslohe, Homertstraße 27, 59889 Eslohe.

Am Mittwoch, 13. Dezember 2023, 17.00 Uhr, findet im Eberhard-König-Saal des DampfLandLeute Museum Eslohe, Homertstraße 27, 59889 Eslohe eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Meschede und Schmallenberg und der Gemeinden Eslohe (Sauerland) und Finnentrop statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Mitgliedes der Zweckbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Überörtliche Prüfung der Sparkassenzweckerbände durch die gpaNRW
3. Wahl zur Nachfolge eines Mitgliedes des Verwaltungsrates (Arbeitnehmervertreter) und dessen Stellvertreter gem. § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 SpkG NW
4. Aktuelle Situation der Sparkasse
5. Genehmigung der Verlängerungen der Vorstandsverträge § 8 Abs. 2e SkpG NW
6. Verschiedenes

Meschede, 29.11.2023

gez. Jürgen Bartholme
Verbandsvorsteher